

Entscheidung der Kommission  
vom 18-12-1998  
zur Feststellung, daß der Erlaß der Einfuhrabgaben  
in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist  
(Antrag der Französischen Republik)

Bezug: **REM : 42/97**

-----

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92<sup>1</sup> des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93<sup>2</sup> der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates, insbesondere auf Artikel 907,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem bei der Kommission am 12. Dezember 1997 eingegangenen Schreiben vom 8. Dezember 1997 ersucht die Französische Republik die Kommission, nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben<sup>3</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1854/89<sup>4</sup>, zu entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, die Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen zu erlassen:

Vom 20. Juli 1993 bis 7. Dezember 1993 führte ein französisches Unternehmen, im folgenden die "Beteiligte" genannt, Textilwaren mit Ursprung in Indien und Thailand ein. Für diese Waren galt aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3917/92 des Rates vom 21. Dezember 1992 zur Verlängerung für 1993 der Verordnungen (EWG) Nr.

---

<sup>1</sup> ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992, S.1.

<sup>2</sup> ABl. Nr. L 253 vom 11.10.1993, S.1.

<sup>3</sup> ABl. Nr. L 175 vom 12.7.1979, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. Nr. L 186 vom 30.6.1989, S. 1.

3831/90, (EWG) Nr. 3832/90, (EWG) Nr. 3833/90, (EWG) Nr. 3834/90, (EWG) Nr. 3835/90 sowie (EWG) Nr. 3900/91 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 und zur Ergänzung der Liste der Begünstigten<sup>5</sup> eine Zollpräferenz im Rahmen von Zollplafonds.

Für diese Einfuhren beantragte die Beteiligte die Anwendung der betreffenden Präferenzregelung bereits beim Eingang der Waren in das Zollager. Bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der betreffenden Waren wurden keine Einfuhrabgaben entrichtet, obwohl zu diesem Zeitpunkt die nach dem gemeinsamen Zolltarif geltenden Einfuhrabgaben wieder angewendet wurden.

Da gemäß der vorgenannten Verordnung die Anrechnung auf die Plafonds nicht zum Zeitpunkt der Überführung der Waren in das Zollager sondern nach Maßgabe ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr hätte vorgenommen werden müssen, stellten die zuständigen französischen Behörden das Entstehen einer Zollschuld fest und forderten die Beteiligte zur Entrichtung von Abgaben in Höhe von XXXX auf, deren Erlaß die Beteiligte beantragt.

Die Beteiligte gab an, daß sie von der Akte, die die französischen Behörden der Kommission übermittelt hatten, Kenntnis genommen und ihr nichts hinzuzufügen habe.

Mit Schreiben vom 15. April 1998 teilte die Kommission der Beteiligten unter Darlegung ihrer Gründe mit, daß sie eine belastende Entscheidung treffen würde.

Mit Schreiben vom 15. Mai 1998, das bei der Kommission am selben Tag einging, nahm die Beteiligte zu dieser Begründung Stellung.

Das Verwaltungsverfahren wurde gemäß Artikel 905 und 907 Verordnung 2454/93 in der Zeit vom 18. Mai 1998 bis 11. September 1998 ausgesetzt, denn bestimmte zusätzliche Angaben, die die Kommission mit Schreiben vom 18. Mai 1998 angefordert hatte, waren ihr von den französischen Behörden erst mit Schreiben vom 7. September 1998 übermittelt worden, das bei ihr am 11. September 1998 einging.

---

<sup>5</sup> ABl. Nr. L 396 vom 31.12.1992, S. 1.

Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 16. Oktober 1998 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Allgemeine Zollregelungen/Erstattung, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern aller Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 können Einfuhrabgaben auch in anderen als den Fällen nach den Abschnitten A bis D der genannten Verordnung erstattet oder erlassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen und der Beteiligte nicht fahrlässig oder in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991, die durch die vorgenannte Verordnung (EWG) Nr. 3917/92 für 1993 verlängert wurde, hatte die Anrechnung auf die Plafonds nach Maßgabe der Überführung der betreffenden Waren in den zollrechtlich freien Verkehr zu erfolgen.

Im vorliegenden Fall waren die gemäß dem Gemeinsamen Zolltarif geltenden Einfuhrabgaben zum Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der betreffenden Waren wieder eingeführt worden.

Die örtliche Zollstelle hatte jedoch die Anrechnung auf die Plafonds bereits bei der Überführung der Waren in das Zollager angenommen.

Diese Vorgehensweise war, wie die Beteiligte und die französischen Behörden in ihren Schreiben vom 15. Mai 1998 beziehungsweise 7. September 1998 darlegten, von den örtlichen Zollbehörden vor der Einfuhr der fraglichen Waren genehmigt worden.

Die Beteiligte konnte mit Recht auf die schriftlichen Angaben der französischen Verwaltung vertrauen.

Die Umstände des vorliegenden Falles können als besondere Umstände im Sinne des Artikels 13 Verordnung (EWG) Nr. 1430/70 gewertet werden.

Die Umstände lassen weder betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit seitens der Beteiligten erkennen.

Daher ist es im vorliegenden Fall gerechtfertigt, die Einfuhrabgaben zu erlassen –

**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :**

Artikel 1

Die Einfuhrabgaben in Höhe von XXXX, die Gegenstand des Antrags der Französischen Republik vom 8. Dezember 1997 sind, sind zu erlassen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 18-12-1998

Für die Kommission